

Große Kreisstadt Backnang

Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Lerchenäcker – 4. Erweiterung“

Artenschutzrechtliche Prüfung



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 – 73529 - 0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber: Stadtverwaltung Backnang
Stadtplanungsamt

Stiftshof 16
71522 Backnang

Auftragnehmer: roosplan

Adenauerplatz 4
71522 Backnang

Projektleitung: Dr. Miriam Pfäffle, Diplom-Biologin

Projektbearbeitung: Dr. Miriam Pfäffle, Diplom-Biologin

In Zusammenarbeit mit: Dr. Ing. agr. Stephan Blum, Büro für Landschaftsökologie Um-
weltsicherung Monitoring, Althütte

Projektnummer: 21.050

Stand: 14.03.2022

1.	Einleitung und Zielsetzung	1
2.	Gebietsbeschreibung	1
	2.1 Umfeld und Schutzgebiete	1
	2.2 Habitatstrukturen	2
3.	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	2
	3.1 Rechtliche Grundlagen	2
	3.2 Habitateignung und artenschutzrechtliche Einschätzung	3
4.	Avifaunistische Untersuchungen	5
	4.1 Methodik	5
	4.2 Ergebnisse	6
5.	Untersuchungen Reptilien	8
	5.1 Methodik	8
	5.2 Ergebnisse	8
6.	Untersuchungen Amphibien	11
	6.1 Methodik	11
	6.2 Ergebnisse	11
7.	Schutzmaßnahmen	12
	7.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	12
7.	Fazit	13

1. Einleitung und Zielsetzung

Der Zweckverband Industrie- und Gewerbegebiet Lerchenäcker plant die Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebiets „Lerchenäcker“ in Backnang auf einer Fläche von ca. 1,25 ha. Die Erweiterung ist auf den Flst.-Nr. 205/1, 1020/1, 1020/2 der Gemarkung Backnang und auf den Flst.-Nr. 3493/1, 3493/2, 3494, 3495, 3496 und 3520/5 der Gemarkung Großaspach geplant.

Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurden artenschutzrechtliche Begehungen des Plangebietes durchgeführt. Diese fokussierten sich auf die Artengruppen Vögel, Reptilien und Amphibien.



Abb. 1: Plangebiet (rot), CEF-Flächen für Zauneidechsen (gelbe Punkte); Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.91/19

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Umfeld und Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich im Norden von Backnang, westlich des bestehenden Industrie- und Gewerbegebiets Lerchenäcker. Westlich des Plangebietes liegen Ackerflächen, südwestlich liegt eine schmale Kleingartennutzung mit mehreren alten Obstbäumen. Östlich liegt die Gewerbebebauung. Im Norden schließt eine öffentliche Grünfläche mit Regenrückhaltebecken an. Südlich des Plangebiets liegt das geschützte Biotop „Hainbuchen-Feldhecke“.

'Krähenbach' W Backnang“ (Biotop-Nr. 170221194716). Dieses wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Andere Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.2 Habitatstrukturen

Das Plangebiet besteht überwiegend aus Ackerflächen. Im Osten befindet sich eine Ausgleichsfläche mit jungen Gehölzen auf der eine CEF-Maßnahme für Zauneidechsen hergestellt wurde (Abb. 2 - 5).



Abb. 2: Blick Richtung Norden auf das Plangebiet



Abb. 3: Plangebiet mit CEF-Fläche (Steinhaufen).



Abb. 4: CEF-Fläche im Plangebiet



Abb. 5: Plangebiet Richtung Süden

3. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

3.1 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen von Planungen zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich

durch die geplanten Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): Es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht.¹ Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung und ist zwingend zu beachten. Bei der Übersichtsbegehung würde im Plangebiet ein Kartierungsbedarf für die Artengruppe der Vögel und Reptilien festgestellt.

3.2 Habitataignung und artenschutzrechtliche Einschätzung

Vögel:

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Das Plangebiet bietet aufgrund der fehlenden bzw. sehr jungen Gehölze keine Eignung für Frei- oder Höhlenbrüter. Habitatpotenzial für Offenlandbrüter bietet sich insbesondere in den Ackerflächen westlich des Plangebiets. Gebäudebrüter finden Nistmöglichkeiten in den angrenzenden Gewerbeflächen. Das Plangebiet selbst spielt nur eine untergeordnete Rolle als Nahrungshabitat. Im Jahr 2021 wurden Kartierungen zu Brutvögeln durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Kapitel 4 dargestellt.

Reptilien:

Innerhalb des Plangebiets auf dem westlichen Grünstreifen sowie nördlich des Plangebiets im Bereich des Regenrückhaltebeckens befinden sich CEF-Flächen für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Form von Stein- und Holzhaufen (vgl. Abb. 4). Diese wurden 2014 hergestellt. Über ein Monitoring wurde überprüft, ob die Flächen ihre ökologische Funktion erfüllen². Dabei kam man zu dem Ergebnis, dass während des Monitorings eine kontinuierlich positive Bestandsentwicklung der Population zu verzeichnen gewesen ist. Somit kann davon ausgegangen werden, dass sich die lokale Zauneidechsenpopulation im Bereich Lerchenäcker stabilisiert hat und die entwickelten Ersatzhabitats ihre ökologische Funktion erfüllen können. Da die CEF-Flächen innerhalb des Geltungsbereichs überplant werden, wurden 2021 weitere Kartierungen zu Reptilien durchgeführt, um den benötigten Ausgleichsbedarf bestimmen zu können. Die Ergebnisse sind in Kapitel 5 dargestellt.

¹ Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

² Gruppe für ökologische Gutachten (2018), Gewerbe- und Industriegebiet Lerchenäcker, Funktionssicherungsmaßnahme für die Zauneidechse, Monitoringbericht 2018

Amphibien:

Das Plangebiets selbst bietet nur geringfügigen Landlebensraum für Amphibien. Das nördlich gelegene Regenrückhaltebecken bietet allerdings Habitatpotenzial für verschiedene Amphibienarten. Aus diesem Grund wurden 2021 Kartierungen zu Amphibien durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Kapitel 6 dargestellt.

Weitere Artengruppen:

In Tabelle 1 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die übrigen relevanten Artengruppen dargestellt.

Tab. 1: Betroffenheit der Artengruppen; Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Farn- und Blütenpflanzen	Keine streng geschützten Arten vorhanden. Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnenstern)	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Heuschrecken und Netzflügler	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Käfer	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Fische	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Fledermäuse	Keine Lebensraumeignung gegeben. Das Plangebiet spielt als Jagdgebiet nur eine untergeordnete Rolle.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input type="checkbox"/>

4. Avifaunistische Untersuchungen

4.1 Methodik

Im Zeitraum vom April bis Juni wurden insgesamt vier Begehungen zur Avifauna entsprechend den methodischen Standards³ vom Büro für Landschaftsökologie Umweltsicherung Monitoring durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet umfasste das Plangebiet sowie das nähere Umfeld. Bei den Begehungen wurde insbesondere ein Augenmerk auf das Vorkommen von Offenlandbrütern gelegt.

Tab. 2: Begehungstermine und Untersuchungsbedingungen bei der Erfassung von Vögeln

		Untersuchungsbedingungen			
		Kartierer	Beobachtungszeitraum (Uhrzeit)	Temperatur (°C)	Sonstiges
Begehungen	21.04.21	S. Blum	ab 06:00	7	trocken, klarer Himmel
	10.05.21	S. Blum	ab 05:30	11	trocken, bewölkt
	22.05.21	S. Blum	ab 5:45	8	trocken, bewölkt
	12.06.21	S. Blum	ab 5:15	10	trocken, sonnig

³Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, Schikore, T., Schröter, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

4.2 Ergebnisse

Innerhalb des Plangebietes wurden keine Vogelbruten festgestellt. Folgende Vogelarten wurden außerhalb des Untersuchungsgebietes sowie randlich durch Sichtbeobachtung bzw. Lautäußerung (Rufe, Gesang) registriert und dokumentiert (Tab. 3 und Abb. 6). Die Beobachtungen lassen Aussagen zu Revierzentren zu; es ist hoch wahrscheinlich, dass die gesichteten Vogelarten randlich bzw. außerhalb brüten. Teilweise konnten die Arten nur im Überflug beobachtet werden.

Tab. 3: Liste der im Untersuchungsgebiet und im Umfeld nachgewiesenen Vogelarten

Erläuterungen: Rote Liste (RL): BW = Baden-Württemberg, D = Deutschland, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSch): s = streng geschützt, b = besonders geschützt;
Status im Untersuchungsgebiet (UG): B = Brut, BV = Brutverdacht, U = Vorkommen im Umfeld, NG = Nahrungsgast im Plangebiet, D = Durchzügler, Ü = Überflug

Kürzel	Artnamen		Rote Liste		BNatSchG	Status im UG
	deutsch	Wissenschaftlich	BW ⁴	D ⁵		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	b	BV/U
Bm	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	b	BV/U
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	b	BV/U
Dg	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	B	BV/U
E	Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	b	BV/U
Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	b	BV/U
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	b	BV/U
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	s	BV/U
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	b	BV/U
Stt	Straßentaube	<i>Columba livia f. dom</i>	*	*	b	NG
Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	*	b	BV/U
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	b	BV/U
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	b	BV/U
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	b	BV/U
Rm	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	*	s	NG
Swm	Schwarzmilan	<i>Milvus migran</i>	*	*	s	Ü
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	b	BV/U
Sto	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	V	b	B/U
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	b	BV/U
T	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	b	BV/U
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	b	NG
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	b	BV/U

⁴ Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förstler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

⁵ Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P. & Sudfeldt, C.: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6 Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020.

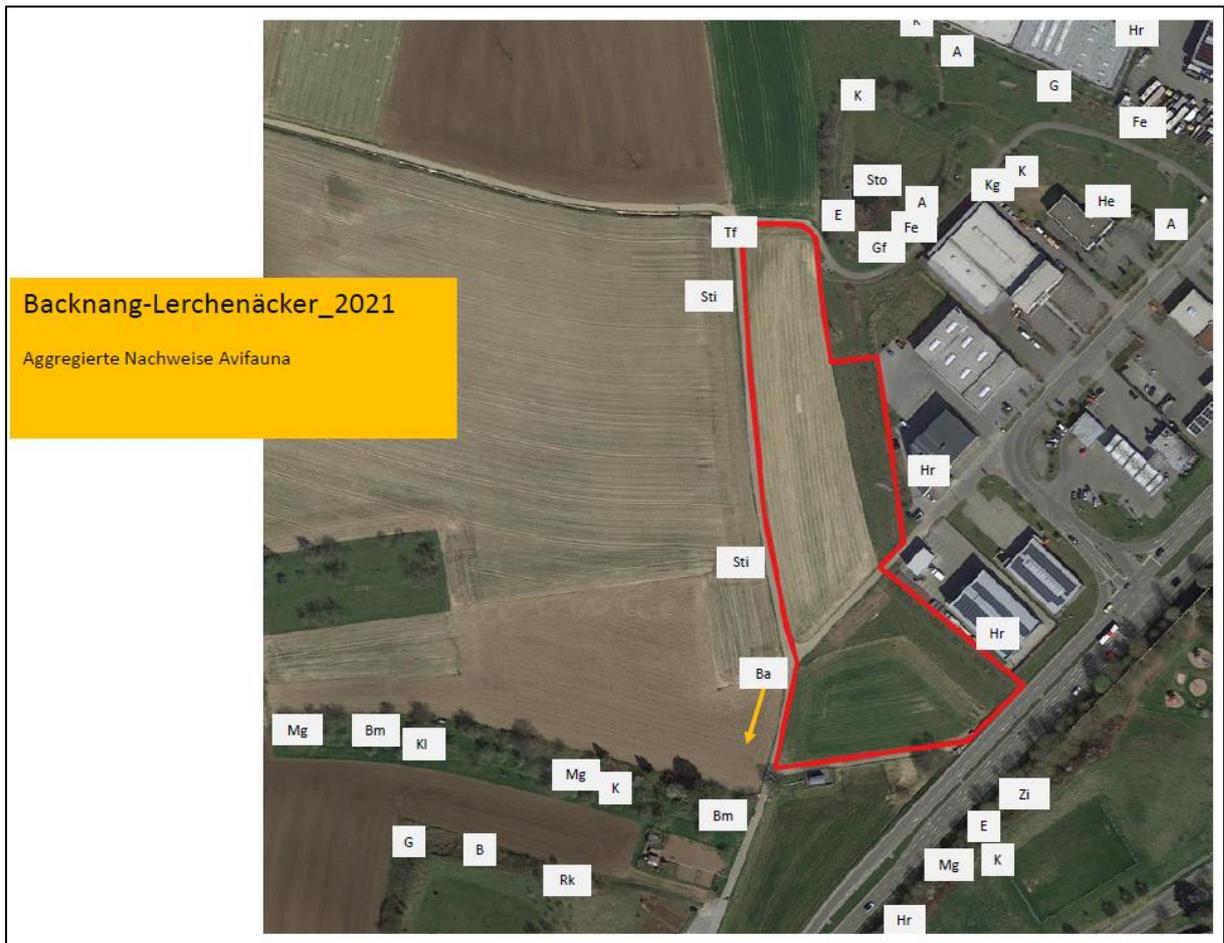


Abb. 6: Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2021 im Plangebiet und in der näheren Umgebung; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19)

Die Beobachtungen zu den gesichteten/verhörten Vogelarten bzw. Individuen lassen keine Verbindung zwischen dem südwestlichen Gehölzstreifen mit der heterogenen Nutzung als Obstwiese und Kleingarten und den nordöstlichen Biotopstrukturen wie dem Regenrückhaltebecken zu. Zwar kam es immer wieder zu geringfügigen Überflügen des Untersuchungsgebietes, eine deutliche Beziehung zwischen dem südwestlichen Kleingartenstreifen mit Obstbaumreihen und dem Gewerbegebiet Lerchenäcker konnte nicht nachgewiesen werden und kann somit definitiv ausgeschlossen werden. Die vorhandenen Kompensationsmaßnahmen (Gehölzpflanzungen) sind vom Alter derzeit noch ungeeignet, um als Brut-Lebensraum für die Avifauna eine Bedeutung zu haben; dies kann sich mit dem weiteren Altersaufbau der Hecken in den nächsten Jahren ändern. Somit sind räumliche Beziehungen eher vernachlässigbar.

Die Feldlerche wurde im Untersuchungsgebiet und im weiteren Umfeld nicht nachgewiesen. Das ist wenig überraschend, da ein umgebendes störendes Nutzungsmosaik aus Gewerbebetrieben, Bundesstraße sowie Rad- und Fußgängerwegen vorhanden ist. Ergänzend kommen Störungen durch Lärm (aus Gewerbegebiet, von der Bundesstraße) hinzu. Die vorhandenen Wege werden durch Spaziergänger, Jogger, Hundegeher häufig genutzt. Nicht zuletzt findet die Feldlerche aufgrund der örtlichen ackerbaulichen Nutzung kaum Lebensraum. Zwar war ein Teil des Untersuchungsgebietes mit Getreide (Gerste) bestockt – trotzdem erschien dieses Areal nicht attraktiv. Die weiteren Nutzungen bestanden aus Mais und – direkt angrenzend –

aus Raps. Insgesamt erscheint das betrachtete Gebiet und seine direkte Umgebung als Lebensraum für die Feldlerche und andere Offenlandbrüter als nicht geeignet. Im gesamten Untersuchungsgebiet kam es zu keiner Vogelbrut.

Damit können Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel ausgeschlossen werden.

5. Untersuchungen Reptilien

5.1 Methodik

Im Zeitraum vom April bis Juni wurden insgesamt 5 Begehungen zu Reptilien entsprechend den methodischen Standards⁶ durchgeführt. Hierfür wurden die für Reptilien relevanten Bereiche (CEF-Flächen, Entwässerungsgraben, Wegraine) in entsprechender langsamer Schrittgeschwindigkeit abgelaufen und die Beobachtungen dokumentiert.

Tab. 5: Begehungstermine und Untersuchungsbedingungen bei der Erfassung von Reptilien

		Untersuchungsbedingungen				
		Kartierer	Beobachtungszeitraum (Uhrzeit)	Temperatur (°C)	Witterung	Sonstiges
Begehungen	27.04.21	S. Blum	ab 12:30	15	trocken, sonnig	keine besonderen Vorkommnisse
	09.05.21	S. Blum	ab 11:30	25	trocken, sonnig	keine besonderen Vorkommnisse
	12.06.21	S. Blum	ab 10:00	21	trocken, sonnig	keine besonderen Vorkommnisse
	11.08.21	S. Blum	ab 10:00	24	trocken, sonnig	keine besonderen Vorkommnisse
	02.09.21	S. Blum	ab 11:15	22	trocken, sonnig	keine besonderen Vorkommnisse

5.2 Ergebnisse

Innerhalb des Plangebiets und dem näheren Umfeld konnte wurde die streng geschützte Art Zauneidechse nachgewiesen. Die Vorkommen konzentrierten sich an den Habitatstrukturen der CEF-Maßnahmen und entlang des Entwässerungsgrabens nördlich des Plangebiets (vgl. Abb. 4, 7 bis 9).

⁶ Albrecht, K. T. Hör, F.W. Henning, G. Töfer-Hofmann & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftspflegerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung



Abb. 7: adultes Männchen auf Holzhaufen



Abb. 8: adultes Weibchen auf Steinhaufen

Auf der CEF-Fläche südlich des Gebäudes des Deutschen Roten Kreuz innerhalb des Plangebiets wurden an den 5 Tagen insgesamt 13 Tiere nachgewiesen (1 Weibchen, 4 Männchen, 8 Subadulte). Schlüpflinge wurden trotz intensiver Nachsuche nicht gefunden. Es wird davon ausgegangen, dass ein Männchen an mindestens zwei Begehungsterminen nachgewiesen wurde und somit insgesamt nur 3 Männchen gesichtet wurden. Bei Anwendung der spezifischen Korrekturfaktoren nach Laufer⁷, die zwischen 6 und 20 liegen, ist die Populationsgröße auf Basis der Beobachtung von vier adulten Tieren auf mindestens 24 fortpflanzungsfähige Tiere im Bereich der CEF-Maßnahme zu veranschlagen.

Auf der CEF-Fläche und entlang des Entwässerungsgrabens außerhalb des Plangebiets wurden während der Kartiersaison insgesamt 20 Tiere nachgewiesen (4 Weibchen, 4 Männchen, 1 unbestimmte Adulte, 7 Subadulte, 4 Schlüpflinge). Auch hier kann davon ausgegangen werden das ein Weibchen an mehreren Tagen gesichtet wurde und man damit von 3 adulten Weibchen ausgehen kann. Bei Anwendung des Korrekturfaktors ist mit mindesten 48 fortpflanzungsfähigen Tieren zu rechnen.

⁷ Laufer H. (2014), Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen, In: Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg, Band 77

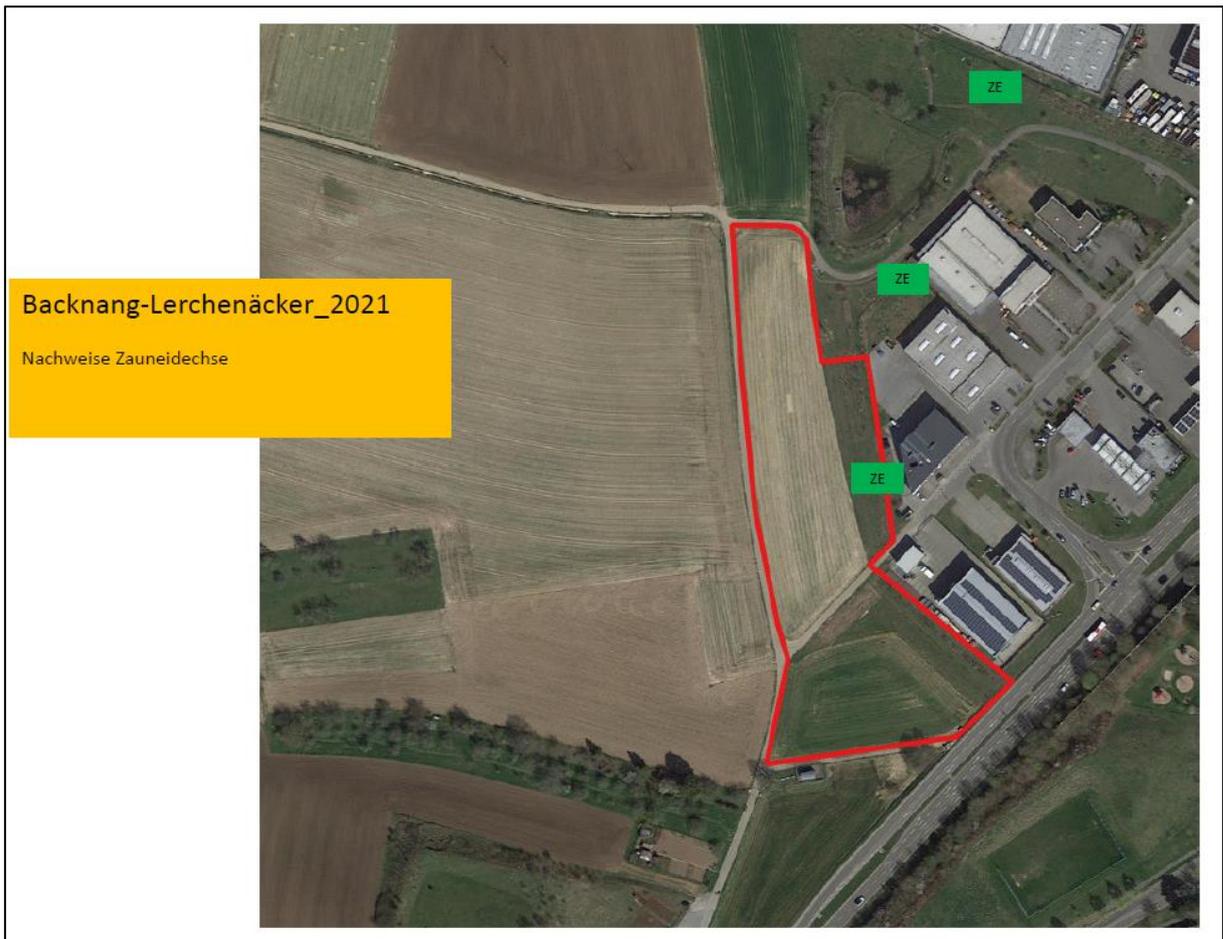


Abb. 9: Ergebnisse der Reptilienkartierung 2021 im Plangebiet und in der näheren Umgebung; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19)

Durch den Nachweis von adulten, aber auch subadulten und juvenilen Tieren ist eine gute Reproduktionsfähigkeit gegeben. Insofern kann von einem stabilen lokalen Eidechsen-Vorkommen ausgegangen werden. Inwieweit weitere Vernetzungen mit anderen Vorkommen/Teil-Populationen stattfinden, konnte nicht geklärt werden, sind aber wahrscheinlich. Sämtliche Nachweise der Zauneidechse gelangen an den CEF-Flächen sowie entlang des Entwässerungsgrabens. Die CEF-Flächen stellen einen geeigneten Ersatz-Lebensraum für die Zauneidechse dar. Es gibt ein ausreichendes Angebot an Beutetieren (v.a. in der zweiten Jahreshälfte). Steinriegel und Erdhaufen sind als Ort zur Eiablage oder Thermoregulation geeignet. Allerdings ist zunehmend die Funktion der Holzhäufen durch Altersprozesse reduziert; aufkommende Gehölzvegetation (v.a. Buddleja) verschattet Steinriegel und Holzschüttung. Hier ist eine Nachsteuerung durch entsprechende Pflegemaßnahmen auf den Flächen außerhalb des Plangebiets erforderlich. Speziell die dortigen Entwässerungsgräben mit ihrer offenen (naturnahen) Bauweise mit verschiedenen, unregelmäßig gesetzten Steinen scheinen für die Zauneidechse eine gute und auch wichtige Vernetzungsstruktur zu erfüllen. Damit ist der Individuen Austausch zwischen CEF-Flächen möglich; gleichermaßen kann das Entwässerungssystem auch abwanderwilligen Jungtieren eine gewisse Leiteinrichtung darstellen. Eine Stärkung dieser Biotopstruktur bzw. Korridorfunktion für die Zauneidechse ist anzustreben.

Um Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG zu vermeiden sind zum Ausgleich des Wegfalls

der CEF-Flächen im Plangebiet neue Strukturen im räumlichen Zusammenhang zu schaffen (vgl. Kapitel 7).

6. Untersuchungen Amphibien

6.1 Methodik

Im Zeitraum zwischen Mai und Juli wurden drei Begehungen zu Amphibien entsprechend den methodischen Standards⁸ durchgeführt. Dabei lag der Fokus auf dem Regenrückhaltebecken nördlich des Plangebiets.

Tab. 6: Begehungstermine und Untersuchungsbedingungen bei der Erfassung von Amphibien

		Untersuchungsbedingungen				
		Kartierer	Beobachtungszeitraum (Uhrzeit)	Temperatur (°C)	Witterung	Sonstiges
Begehungen	09.05.21	S. Blum	ab 11:30	25	trocken, sonnig	keine besonderen Vorkommnisse
	24.05.21	S. Blum	ab 19:30	25	trocken, leichter Nieselregen	keine besonderen Vorkommnisse
	11.07.21	S. Blum	ab 19:00	23	trocken, sonnig	keine besonderen Vorkommnisse

6.2 Ergebnisse

Innerhalb des Plangebiets konnten keine Amphibien nachgewiesen werden. Im Regenrückhaltebecken nördlich des Plangebiets gelang der Nachweis von Erdkröte (*Bufo bufo*) (Larven, Rufe, Abb. 10), Wechselkröte (*Bufo viridis*) (Rufe) und Kreuzkröte (*Bufo calamita*) (Rufe). Es konnten keine Molche nachgewiesen werden. Der Nachweis eines Vorkommens des Grünfrosch-Komplexes wurde nicht erbracht. Die Nutzung des Beckens als Laichort für den Grasfrosch ist wahrscheinlich, jedoch nicht nachgewiesen. Wechsel- und Kreuzkröte sind streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinien. Das Vorkommen der beiden Pionierarten überrascht, da das Umfeld des Beckens eine geschlossene Grasnarbe bzw. Kräutervegetation aufweist; es finden sich keinerlei Steine oder sonstige Tagesverstecke.

⁸ Albrecht, K. T. Hör, F.W. Henning, G. Töfer-Hofmann & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftspflegerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung



Abb. 10: Larven der Erdkröte im Regenrückhaltebecken

Innerhalb des Plangebiets konnte kein Nachweis von Amphibien erbracht werden. Das Auftreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Ein Einwandern der Tiere in das Baufeld ist zu vermeiden.

7. Schutzmaßnahmen

7.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, die bei Umsetzung des Vorhabens umgesetzt werden müssen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Allgemein:

- Rodungen von Gehölzen müssen gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar erfolgen.
- Außenbeleuchtungen sind auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Gemäß § 21 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (NatSchG BW) sind seit dem 01.01.2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für erforderlich werdende Um- und Nachrüstungen bestehender Beleuchtungsanlagen. Im Übrigen sind bestehende Beleuchtungsanlagen unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen bis zum Jahr 2030 um- oder nachzurüsten.
- Stützmauern, Lichtschächte und Entwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass keine Fallen für Kleintiere entstehen. Zum besonderen Schutz von Kleintieren sind Keller-, Lichtung andere Schächte mit feinmaschigem, rostfreiem Drahtgeflecht gegen Hineinfallen abzusichern (Maschenweite unter 0,5 cm).

Reptilien:

- Der Verlust des Lebensraums der Zauneidechsen muss in gleicher Form ausgeglichen werden. Dafür sind geeignete Strukturen (Eiablageplätze, Holzhaufen, Steinhaufen) auf der westlich geplanten Grünfläche herzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Verbindung zwischen dem Eidechsenvorkommen nördlich des Plangebiets und der neuen Ausgleichsflächen durchgehend gesichert ist. Dadurch wird eine Isolation von Teilpopulationen verhindert.
- Die Grünfläche ist mit einem Mosaik aus z.B. offenen Bodenstellen, insektenfreundlicher Begrünung, Altgrasstreifen zu entwickeln, um einen idealen Lebensraum für Reptilien zu schaffen.
- Die im Plangebiet vorhandenen Tiere sind entweder in die neuen Ausgleichsflächen zu vergrämen oder umzusetzen.
- Sowohl die Flächen nördlich des Plangebiets als auch die westlichen Grünflächen sind durch einen Reptilienzaun von den Baufeldern abzugrenzen, um ein Einwandern von Tieren in die Flächen zu vermeiden.
- Die Flächen nördlich des Plangebiets sind durch die Herstellung von Totholz- und Reisighaufen zusätzlich aufzuwerten, um die Funktionalität der CEF-Maßnahmen dauerhaft zu sichern.

Amphibien:

- Sowohl die Flächen nördlich des Plangebiets als auch die westlichen Grünflächen sind durch einen Zaun von den Baufeldern abzugrenzen, um ein Einwandern von Tieren in die Flächen zu vermeiden.
- Die Flächen nördlich des Plangebiets sind durch die Herstellung von Totholz- und Steinhaufen aufzuwerten, um Amphibien zusätzliche Versteckmöglichkeiten zu bieten.
- Auf den Grünflächen im Westen des Plangebiets sind Strukturen zu schaffen, die als Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten für Amphibien genutzt werden können (z.B. Holzhaufen, Steinhaufen).

7. Fazit

Innerhalb des Plangebiets wurden keine Vogelbruten nachgewiesen. Offenlandbrüter wurden weder im Plangebiet noch im Umfeld nachgewiesen. Das Gebiet ist nur bedingt als Nahrungshabitat geeignet. Durch Umsetzung des Vorhabens werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt.

Auf den CEF-Flächen innerhalb und nördlich des Plangebiets wurden adulte, subadulte und juvenile Zauneidechsen nachgewiesen. Durch den Nachweis aller Reproduktionsstadien kann von einer stabilen Population ausgegangen werden. Durch das Vorhaben wird die CEF-Fläche innerhalb des Plangebiets überplant, wodurch Lebensraum der Tiere dauerhaft zerstört wird und dementsprechend ausgeglichen werden muss. Dafür empfiehlt sich die Herstellung von geeigneten Strukturen auf den geplanten Grünflächen im Westen des Plangebiets. Durch die punktuelle Herstellung von Totholz- und Reisighaufen im Bereich des Regenrückhaltebeckens nördlich des Plangebiets, kann die bestehende Zauneidechsenpopulation zusätzlich gefördert

werden. Die Eidechsen sind vor der Umsetzung des Vorhabens in ihre neuen Lebensräume zu vergrämen bzw. umzusetzen. Durch die Abgrenzung mit einem Reptilienzaun wird das Einwandern der Tiere in das Baufeld verhindert. Dabei ist darauf zu achten, dass der Verbund zwischen den nördlichen CEF-Flächen und dem neuen Lebensraum dauerhaft gesichert ist.

Amphibien wurden ausschließlich außerhalb des Plangebiets im Bereich des nördlichen Regenrückhaltebeckens nachgewiesen. Innerhalb des Plangebiets konnte kein Nachweis von Amphibien erbracht werden. Das Auftreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Ein Einwandern der Tiere in das Baufeld ist zu vermeiden. Da mit der Kreuzkröte und der Wechselkröte zwei streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie nördlich des Plangebiets auftreten, sind diese Fläche durch die Anlage von geeigneten Strukturen für diese Arten aufzuwerten.

Mit der Umsetzung der in Kapitel 7 beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Vögel, Reptilien und Amphibien ausgeschlossen werden.